



Kreisverwaltung Teltow-Fläming • Am Nuthefließ 2 • 14943 Luckenwalde

Dezernat III
Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und
Denkmalschutz / Veterinärwesen
Dienstgebäude: Am Nuthefließ

Frau
Katrin Lutze
Waldhöhe 40
15834 Rangsdorf

Auskunft:
Zimmer:
Telefon:
Telefax:
E-Mail:
Datum: 21.08.2019
Aktenz.:

Erlaubnis gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 8 a und 8b Tierschutzgesetz (TierSchG)¹ Änderungsbescheid zur Erlaubnis vom 27.10.2015

Sehr geehrte Frau Lutze,

- hiermit erteile ich Ihnen die Erlaubnis zum **gewerbsmäßigen Züchten und Halten und Handeln von Wirbeltieren** außer Nutztieren unter Einhaltung der nachfolgenden Nebenbestimmungen.

Die Erlaubnis wird erteilt für: „von der Waldhöhe“
Frau Katrin Lutze, Waldhöhe 40, 15834 Rangsdorf

Verantwortliche Personen: Frau Katrin Lutze

Registriernummer: 120723400087

- Die Erlaubnis wird unter Einhaltung der folgenden Nebenbestimmungen erteilt.**

2.1. Die Erlaubnis umfasst folgende Arten, Gattungen und Höchstzahlen an Tieren:

- 10 Zuchthunde, der Rasse „Teckel“ und „Lagotto Romagnolo“

2.2. Diese Erlaubnis umfasst folgende Räume und Einrichtungen:

- Haus, Hof und Zwingeranlage an o. g. Adresse

2.3. Die Genehmigung ist nicht auf andere Personen oder Örtlichkeiten übertragbar. Sollte die verantwortliche Person wechseln, so ist vor deren Wechsel ein neuer Antrag zu

¹Tierschutzgesetz vom 18. Mai 2006, geändert durch Drittes Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 2182)

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:
Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0
Telefax: 03371 608-9100
UST-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:
Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52
BIC: WELADED1PMB
IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

stellen. Bei Wohnortwechsel in einen anderen Landkreis oder ein anderes Bundesland erlischt die Erlaubnis.

- 2.4. Die Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage erteilt.
Begründung: Allgemeine Erfahrungen aus tierschutzrechtlichen Überprüfungen können spezielle Regelungen zur dauerhaften Abstellung nicht vorhersehbarer Probleme notwendig machen.
- 2.5. Es ist ein tagesaktuelles Tierbestandsbuch/Zuchtbuch zu führen.
- 2.6. Die fachgerechte tierärztliche Betreuung aller gehaltenen Tiere ist sicherzustellen. Alle Pflege- und Behandlungsmaßnahmen durch den Tierarzt sind zu dokumentieren.
Begründung: Zum Pflegegebot des § 2 TierSchG gehört die regelmäßige Durchführung pflegerischer Maßnahmen, wie prophylaktischer Maßnahmen (z. B. Impfungen, Untersuchung auf bestimmte Erkrankungen, Vorbeugung von Parasitenbefall) sowie einer tierärztlichen Behandlung im Krankheitsfall. Um Tierhalter und zuständiger Behörde eine Überwachung dieser Maßnahmen zu ermöglichen, sind sie zu dokumentieren.
- 2.7. Der oben genannten Behörde sind alle wesentlichen Änderungen der im Antrag und in diesem Bescheid dargelegten Sachverhalte unverzüglich mitzuteilen. Änderungen im Tierbestand sind zeitnah anzuzeigen.
Begründung: Änderungen der Erlaubnisvoraussetzungen können eine Änderung der Erlaubnis erforderlich machen. Daher müssen sie der zuständigen Behörde bereits im Vorfeld mitgeteilt werden.
- 2.8. Durch diese Erlaubnis werden die nach anderen öffentlich rechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse, insbesondere solcher gewerblicher oder baurechtlicher Art sowie Auflagen und Anordnungen anderer Behörden nicht berührt.
- 2.9. Der zuständigen Behörde ist zur Überprüfung und Überwachung der Anlagen, in denen die Tiere gehalten werden, jederzeit Zutritt zu gewähren.
- 2.10. Die Vorschriften des Tiergesundheitsgesetzes, des Tierschutzgesetzes und insbesondere der Tierschutz-Hundeverordnung, in der jeweils aktuellen Fassung sind zu beachten. Die dauerhafte Haltung in Transportboxen ist untersagt.
- 2.11. Es besteht die Pflicht, sich regelmäßig fortzubilden, mind. 3 Unterrichtsstunden im Jahr sind nachzuweisen. (Nachweise sind auf Verlangen vorzulegen).
3. Dieser Erlaubnisbescheid erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen, teilweisen oder vollständigen, entschädigungslosen Widerrufs, insbesondere wenn gegen Rechtsvorschriften oder vollziehbaren Anordnungen verstoßen wird oder vorstehende Bedingungen und Auflagen nach § 21 Abs. 5 TierSchG nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erfüllt werden.
4. Die erlaubniserteilende Behörde behält sich vor, eine Zuchtauglichkeitsuntersuchung bei Einzeltieren zu verlangen, damit eine Qualzucht im Sinne des §11b TierSchG verhindert wird. Es wird darauf hingewiesen, dass die Behörde die Unfruchtbarmachung einzelner Tiere anordnen kann, sofern die Kriterien des §11b TierSchG als erfüllt anzusehen sind.

Als Antragsteller haben Sie die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Teltow-Fläming, die Landrätin, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'L. Meier'.

Amtliche Tierärztin